

Auftrag für die Lieferung des Sonderproduktes StromFix21

- bis 31.12.2021 garantierte Preise -

Auftraggeber/Kunde

Kundennummer

Frau Herr Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Verbrauchsstelle (falls abweichend)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Stromprodukte (bitte wählen)

StromFix21

UmweltFix21

MaxiFix21 (ab 10.000 kWh und 2-Tarifzähler notwendig)

Stromzähler/Stromzählerstand

Stromzählernummer Stromzählerstand

Bisherige Stromversorgung

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle Strom von

Strom von Gemeindewerke Gundelfingen GmbH

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer des bisherigen Stromlieferanten

Laufzeit:

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2021. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Während der Erstlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung dieses Stromlieferungsvertrages nicht zulässig. Das im Zusammenhang mit Umzügen bestehende Sonderkündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

Preis:

Der Arbeitspreis in Ct/kWh und der Grundpreis in EUR/Jahr (siehe Anlage Preisblatt) setzen sich aus festen und veränderlichen Preisbestandteilen zusammen. Die festen Preisbestandteile garantieren wir Ihnen während der Erstlaufzeit.

Feste Preisbestandteile sind:

- Energiekosten (insbesondere Beschaffung)
- Netzentgelte des jeweiligen Netzbetreibers, inklusive der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung
- Belastungen durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)
- Belastungen durch den § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung
- Belastungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
- Belastungen durch den § 17e EnWG (Offshore-Netzumlage)
- Belastungen durch den § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)
- Konzessionsabgabe

HMd: VVdLZWBd/ETVdS VVdVdV V,

- Stromsteuer,
 - Umsatzsteuer und
- Yf YZi äZdV V VdH MfcsYe SgXVf` Vg W feVZV WVEfVgVd I 3TYSTW gnd efSSFzI f[VdVdVg_ 'SYW _ [f 7] XggeeSgXVW Efd_ bd/Ve

Die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer werden in der jeweils geltenden, der KWK-Aufschlag, die §19-Umlage, die EEG-Umlage, die Offshore-Netzumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten werden in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet. Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt und sind unter der Internetadresse www.gwg-gundelfingen.de einsehbar und im Kundenzentrum erhältlich. Nähere Informationen zu den unter (c) bis (g) genannten Preisbestandteilen sind auf der Informationsseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) ersichtlich. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich veranlasster Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der unter (c) bis (k) genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigigen nicht zur Kündigung.

Nach Ablauf der Erstlaufzeit gilt – sofern keine Preisanpassung vorgenommen und mitgeteilt wird – die Preisstellung dieses Vertrags weiter. Im Fall einer Preisänderung nach der Erstlaufzeit steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

Abrechnung:

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.

Anlagen: Preisblatt | Allgemeine Vertragsbedingungen | Datenschutzerklärung

Bitte zurücksenden an:

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH
Kundenservice
Alte Bundesstraße 35
79194 Gundelfingen

Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin

Datum des Lieferbeginns

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.1. der anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige Gemeindewerke Gundelfingen GmbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Gemeindewerke Gundelfingen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

wie gehabt

Kontoinhaber (Vor- und Nachname)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum, Unterschrift

Auftragserteilung:

Ich beauftrage die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, zu deren umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen.

Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, Alte Bundesstraße 35, 79194 Gundelfingen, Tel.: 0761 59 11-505, Telefax: 0761 59 11-599, kundenservice@gundelfingen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.gwg-gundelfingen.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datum

Unterschrift

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2021 und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.4. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen.
- 2.5. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise

Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Alte Bundesstraße 35, 79194 Gundelfingen, erhältlich und können auch im Internet unter www.gwg-gundelfingen.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Gemeindewerke Gundelfingen GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPALastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

6. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den Gemeindewerke Gundelfingen GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 7.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Gemeindewerke Gundelfingen Alte Bundesstraße 35, 79194 Gundelfingen, Tel.: 0761 59 11-505 E-Mail: kundenservice@gundelfingen.de zu wenden.
- 7.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Gemeindewerke Gundelfingen GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gemeindewerke Gundelfingen GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2 75 72 40-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Gemeindewerke Gundelfingen GmbH sind verpflichtet, am dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 7.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 2 24 80-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de wenden.

8. Sonstiges

- 8.1 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH sind verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 8.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 9.1 Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 9.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.